

G e s e t z e n t w u r f

Gesetz vom, mit dem das Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBL. für Wien Nr. 7/1961, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 37/1975, Nr. 29/1979 und Nr. 28/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 18 hat samt Überschrift zu lauten:

"Angelegenheiten des Kurwesens im Kurbezirk

Die Besorgung der Angelegenheiten des Kurwesens obliegt den nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organen der Gemeinde Wien. Es obliegt ihnen insbesondere die Aufsicht über die Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmbelästigung, über die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten für die Kurgäste und über die Werbung für Kuranstalten und Kureinrichtungen."

2. Nach § 18 ist folgender § 18 a einzufügen:

"Beirat für Angelegenheiten des Kurwesens

§ 18a (1) In jedem Kurbezirk ist ein Beirat für Angelegenheiten des Kurwesens zu bilden. Dem Beirat obliegt die fachliche Beratung der zur Besorgung der Angelegenheiten des Kurwesens zuständigen Organe in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Kurwesens im Kurbezirk.

(2) Der Beirat kann in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Kurwesens Empfehlungen abgeben.

(3) Der Beirat besteht aus

- a) je einem Vertreter jener Gemeindebezirke, auf die sich der Kurbezirk erstreckt, der von der Bezirksvertretung ernannt wird;
- b) einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien entsendeten Vertreter;
- c) einem von der Landwirtschaftskammer für Wien entsendeten Vertreter der Land- und Forstwirte im Kurbezirk, falls Gebiete des Kurbezirkes land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden;
- d) einem von der Ärztekammer für Wien entsendeten Vertreter der Ärzte, die im Kurbezirk ihren Berufssitz haben;
- e) einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien entsendeten Vertreter der Dienstnehmer in den örtlichen Kuranstalten oder Kureinrichtungen;
- f) zwei vom Bürgermeister entsendeten Vertretern des Magistrats;
- g) je einem Vertreter des Rechtsträgers jeder Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 19) sowie jeder Krankenanstalt im Kurbezirk.

(4) Für jedes Mitglied des Beirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen; fallen sowohl ein Mitglied als auch dessen Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(5) Die Funktionsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates ist ehrenamtlich.

(6) Der Vertreter des Rechtsträgers der im Kurbezirk gelegenen Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 19) ist Vorsitzender des Beirates für Angelegenheiten des Kurwesens. Sind im Kurbezirk mehrere Kuranstalten oder Kureinrichtungen vorhanden, ist der Vorsitzende aus den Vertretern dieser Rechtsträger durch Wahl zu bestimmen. Zu einer Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(7) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(8) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte obliegt dem Vorsitzenden.

(9) Die Geschäftsordnung des Beirates hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen."

3. Im § 19 Abs. 2 lit. g haben an Stelle der Wortfolge "der §§ 5 und 6 der Gewerbeordnung" die Worte "des § 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974," zu treten.

4. Nach § 26 ist folgender § 26 a einzufügen:

"VI a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 26 a. Die in den §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1, 18 sowie 18a Abs. 3 lit. a und lit. f geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

Die vorliegende Novelle zum Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz enthält folgendes:

- 1.) Abschaffung der Kurkommission und Übertragung der Angelegenheiten des Kurwesens auf Organe der Gemeinde Wien
- 2.) Einrichtung eines Beirates für Angelegenheiten des Kurwesens mit beratender Funktion
- 3.) Anpassung an die bestehende Rechtslage (an Stelle der bereits außer Kraft getretenen Gewerbeordnung wurde die geltende zitiert)
- 4.) Ausdrückliche Bezeichnung einzelner Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne der Bundesverfassung

E r l ä u t e r u n g e n

zur Änderung des Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetzes

zu Ziffer 1:

Nach § 13 Abs. 1 des Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetzes hat den Antrag auf Anerkennung eines Kurortes die Gemeinde Wien zu stellen. Die Bewilligung hiefür wird nach Durchführung des erforderlichen Verfahrens der Gemeinde Wien erteilt. Durch diese Tatsache und den Umstand, daß Wien sowohl eine Gemeinde als auch ein Bundesland ist, ist es naheliegend, die Aufgaben, die die Kurkommission in anderen Bundesländern innehat, Organen der Gemeinde Wien zu übertragen.

zu Ziffer 2:

Die Einrichtung eines Beirates für Angelegenheiten des Kurwesens dient der fachlichen Beratung in wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Kurwesens im Kurbezirk. Weiters obliegt es auch dem Beirat, Empfehlungen in Fragen des Kurwesens abzugeben. In diesem Beirat, der für jeden Kurbezirk einzurichten ist, sollen jene Interessenvertretungen und Organisationen vertreten sein, die ein ureigenes Interesse an der Gestaltung des Kurbezirktes haben. Daher soll der Vertreter des Rechtsträgers der im Kurbezirk betriebenen Kuranstalt und Kureinrichtung, die maßgebend am Funktionieren des Kurbezirktes beteiligt ist, Vorsitzender des Beirates sein. Sind mehrere Kuranstalten und Kureinrichtungen im Kurbezirk tätig, soll der Vorsitzende des Beirates aus den Vertretern dieser Rechtsträger durch Wahl bestimmt werden.

zu Ziffer 3:

Die derzeitige Formulierung "der §§ 5 und 6 der Gewerbeordnung" bezieht sich auf die Gewerbeordnung 1859, die durch die

Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, ersetzt wurde.
Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Bestimmungen
der §§ 5 und 6 der Gewerbeordnung durch die entsprechenden
Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 zu ersetzen.

Zu Ziffer 4:

Nach Art. 118 Abs. 2 B-VG sind die Aufgaben der Gemeinde,
die dem eigenen Wirkungsbereich zugehören, ausdrücklich
als solche zu bezeichnen. Durch die Ziffer 4 wird diesem
Erfordernis Rechnung getragen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Kurkommission

§ 18. (1) In jedem Kurort ist eine Kurkommission zu bilden. Die Mitgliedschaft in der Kurkommission ist ehrenamtlich. Ihre Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Den Sachaufwand der Kurkommission hat die Gemeinde Wien zu tragen.

(2) die Kurkommission besteht aus

- a) je einem Vertreter der im Kurbezirk liegenden Gemeindebezirke, der von der Landesregierung auf Grund eines Vorschlages der Bezirksvertretung ernannt wird;
- b) je einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien entsendeten Vertreter der Besitzer der Kurmittel und der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten;
- c) einem von der Landwirtschaftskammer für Wien entsendeten Vertreter der Land- und Forstwirte im Kurbezirk;
- d) einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendeten Vertreter der Dienstnehmer in den örtlichen Kuranstalten und Kureinrichtungen;
- e) einem von der Ärztekammer für Wien entsendeten Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Ärzte;
- f) zwei vom Bürgermeister entsendete Vertreter des Magistrates;
- g) falls Sozialversicherungsträger im Kurbezirk Kuranstalten (Kurheime) zur Unterbringung ihrer Versicherten unterhalten oder Versicherte zu mehr als 50 v.H. auf Vertragsplätze in andere Kuranstalten (Kurheime) des

Fassung der Novelle

Angelegenheiten des Kurwesens im Kurbezirk

§ 18. Die Besorgung der Angelegenheiten des Kurwesens obliegt den nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organen der Gemeinde Wien. Es obliegt ihnen insbesondere die Aufsicht über die Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmbelästigung, über die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten für die Kurgäste und über die Werbung für Kuranstalten und Kureinrichtungen.

Kurbezirkes einweisen, auch aus zwei vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendeten Vertretern der in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger;

- h) einem Vertreter des Besitzers jeder Kuranstalt und Kureinrichtung (§ 19) sowie einem Vertreter des Besitzers jeder Krankenanstalt im Kurbezirk.

(3) Für jedes Mitglied der Kurkommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen; fällt auch ein Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, obliegt der Kurkommission die Besorgung aller Angelegenheiten des Kurwesens, für die nicht Organe der Gemeinde zuständig sind. Die Kurkommission obliegt demnach insbesondere die Aufsicht über die Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage, über die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten für die Kurgäste und über die Werbung für Kuranstalten und Kureinrichtungen, ferner die Obsorge für das Wohlergehen der Kurgäste außerhalb der Kuranstalten und Kureinrichtungen; ausgenommen ist die Einflußnahmen auf Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie. Festgestellte Mängel im Kurbetrieb hat die Kurkommission dem Magistrat anzuzeigen; dieser hat nötigenfalls die Anzeige an die Landesregierung zu erstatten.

(5) Für jede Kurkommission ist eine Kurordnung durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen, in der unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Gesetzes und auf die Erfordernisse einer wirksamen und zweckmäßigen Tätigkeit der

Kurkommission die Aufgaben, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder (Ersatzmitglieder), der Vorsitz, die Beschlußfähigkeit, der Vorgang bei der Abstimmung, die für Beschlüsse erforderliche Mehrheit, die Führung von Niederschriften und die Anzahl der Sitzungen der Kurkommission zu regeln sind.

derzeit nicht enthalten

§ 18a. (1) In jedem Kurbezirk ist ein Beirat für Angelegenheiten des Kurwesens zu bilden. Dem Beirat obliegt die fachliche Beratung der zur Besorgung der Angelegenheiten des Kurwesens zuständigen Organe in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Kurwesens im Kurbezirk.

(2) Der Beirat kann in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Kurwesens Empfehlungen abgeben.

(3) Der Beirat besteht aus

- a) je einem Vertreter jener Gemeindebezirke, auf die sich der Kurbezirk erstreckt, der von der Bezirksvertretung ernannt wird;
- b) einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien entsendeten Vertreter;
- c) einem von der Landwirtschaftskammer für Wien entsendeten Vertreter der Land- und Forstwirte im Kurbezirk, falls Gebiete des Kurbezirkes land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden;
- d) einem von der Ärztekammer für Wien entsendeten Vertreter der Ärzte, die im Kurbezirk ihren Berufssitz haben;
- e) einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien entsendeten Vertreter der Dienstnehmer in den örtlichen Kuranstalten oder Kureinrichtungen;

- f) zwei vom Bürgermeister entsendeten Vertretern des Magistrats;
- g) je einem Vertreter des Rechtsträgers jeder Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 19) sowie jeder Krankenkasse im Kurbezirk.

(4) Für jedes Mitglied des Beirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen; fallen sowohl ein Mitglied als auch dessen Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(5) Die Funktionsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates ist ehrenamtlich.

(6) Der Vertreter des Rechtsträgers der im Kurbezirk gelegenen Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 19) ist Vorsitzender des Beirates für Angelegenheiten des Kurwesens. Sind im Kurbezirk mehrere Kuranstalten oder Kureinrichtungen vorhanden, ist der Vorsitzende aus den Vertretern dieser Rechtsträger durch Wahl zu bestimmen. Zu einer Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(7) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(8) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte obliegt dem Vorsitzenden.

(9) Die Geschäftsordnung des Beirates hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 19. Abs. 2 lit. g:
der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter eigenberechtigt ist, gegen ihn keine Ausschließungsgründe im Sinne der §§ 5 und 6 der Gewerbeordnung vorliegen und er die nötige Verlässlichkeit besitzt

derzeit nicht enthalten

§ 19. Abs. 2 lit. g:
der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter eigenberechtigt ist, gegen ihn keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, vorliegen und er die nötige Verlässlichkeit besitzt.

VI a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 26 a. Die in den §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1, 18 sowie 18 a Abs. 3 lit. a und lit. f geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.